

Informationen zur richterlichen Unabhängigkeit

Mit diesem Informationsblatt wollen wir Sie über die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit und ihre Auswirkungen näher informieren.

1. Was versteht man unter richterlicher Unabhängigkeit und warum gibt es sie?

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit durch Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, der lautet:

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Eine identische Regelung enthält Artikel 77 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung. Durch die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit soll die Rechtsprechung vor jeglicher Einflussnahme geschützt werden. Bei der Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit handelt es sich nicht um eine Besonderheit des deutschen Rechtssystems, sondern um ein Grundprinzip aller rechtsstaatlichen Verfassungen.

Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Standesprivileg der Richter. Vielmehr hat deren Unabhängigkeit den Zweck, eine allein an Recht und Gesetz ausgerichtete Rechtsanwendung der Gerichte sicherzustellen und dient damit dem Interesse der Rechtsuchenden. Einer Instrumentalisierung der Rechtsprechung für politische, ideologische oder weltanschauliche Ziele – wie in totalitären Herrschaftssystemen üblich – soll damit von vornherein die Grundlage entzogen werden; zudem wird eine effektive Kontrolle der anderen Staatsgewalten gewährleistet. Dies sind unabdingbare Voraussetzungen für einen funktionierenden Rechtsstaat.

Die Unabhängigkeit der Richter ist sowohl in sachlicher, als auch in persönlicher Hinsicht geschützt. Sachliche Unabhängigkeit bedeutet die Freiheit von Weisungen im Bereich der richterlichen Tätigkeit. Insoweit ist jede Art der Einflussnahme durch andere staatliche Stellen unzulässig. Das gilt sowohl für die Art der Erledigung wie auch für den Inhalt von Entscheidungen. Die persönliche Unabhängigkeit dient der Absicherung der sachlichen Unabhängigkeit und wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass auf Lebenszeit ernannte Richter grundsätzlich nicht gegen ihren Willen versetzt und nur bei schweren Verfehlungen aus dem Richteramt entfernt werden können.

2. Wie kann man eine richterliche Entscheidung überprüfen lassen, wenn man mit dieser nicht einverstanden ist?

Richterliche Unabhängigkeit bedeutet nicht, dass Urteile oder andere richterliche Entscheidungen keiner Überprüfung auf die Einhaltung und richtige Anwendung von Recht und Gesetz unterliegen. Jedoch sieht die Rechtsordnung hierfür nur bestimmte Rechtsmittel vor, die in den einzelnen Verfahrensordnungen geregelt sind und deren Einlegung zumeist an bestimmte Fristen gebunden ist (zum Beispiel Berufung, Revision, sofortige Beschwerde). Sind die vorgesehenen Rechtsmittel ausgeschöpft, muss eine richterliche Entscheidung hingenommen werden, auch wenn der Betroffene der Auffassung ist, diese sei unrichtig. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann es keine unbegrenzten Möglichkeiten geben, richterliche Entscheidungen durch weitere Instanzen überprüfen zu lassen. Andernfalls würde das Recht seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht. Eine Wiederaufnahme bereits rechtskräftig abgeschlossener Verfahren kommt daher nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht, deren Voraussetzungen gesetzlich besonders geregelt sind (etwa § 359 ff. der Strafprozessordnung und § 578 ff. der Zivilprozessordnung).

3. Kann eine richterliche Entscheidung durch Vorgesetzte (z.B. einen Gerichtspräsidenten oder den Staatsminister der Justiz) beeinflusst oder abgeändert werden?

Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist den Dienstvorgesetzten eines Richters, also etwa dem Präsidenten eines Amts-, Land- oder Oberlandesgerichts und auch dem Staatsminister der Justiz, jede Einflussnahme auf eine richterliche Entscheidung verwehrt. In dem sogenannten Kernbereich richterlicher Tätigkeit dürfen Dienstvorgesetzte daher keinerlei Weisungen erteilen oder Bewertungen abgeben und selbstverständlich auch nicht korrigierend eingreifen. Geschützt sind neben dem Erlass richterlicher Entscheidungen auch alle Amtshandlungen, die deren Vorbereitung dienen, also zum Beispiel die Anberaumung von Verhandlungsterminen, Ladungen, verfahrensleitende Maßnahmen und die Durchführung einer Beweisaufnahme.

4. In welchem Umfang unterstehen Richter der Aufsicht durch Dienstvorgesetzte?

Dienstvorgesetzte dürfen Richter grundsätzlich nur außerhalb des oben beschriebenen Kernbereichs richterlicher Tätigkeit zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Amtsgeschäfte ermahnen und gegebenenfalls wegen einer Dienstpflichtverletzung disziplinarrechtlich zur Verantwortung ziehen (§ 26 Deutsches Richtergesetz). Auch dies ist Folge der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Richter.

Handlungen eines Richters, die zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehören, können ausnahmsweise dann Gegenstand dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein, wenn sie den Straftatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch) erfüllen. Das setzt voraus, dass sich der Richter bewusst und in schwerer Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt. Ein Irrtum oder eine „nur“ objektiv falsche Entscheidung genügt dafür nicht. Ob der Straftatbestand der Rechtsbeugung verwirklicht ist hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen.

5. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der richterlichen Unabhängigkeit für die Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden?

Wird gegen einen Richter eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, stehen dem Dienstvorgesetzten lediglich die durch die richterliche Unabhängigkeit begrenzten Befugnisse der Dienstaufsicht zur Verfügung. Das bedeutet: Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann grundsätzlich keine Überprüfung einer richterlichen Entscheidung und unter keinen Umständen deren Abänderung oder Aufhebung erreicht werden. Auch eine Einwirkung auf Amtshandlungen, die der Vorbereitung einer richterlichen Entscheidung dienen, ist unzulässig. Wenn sich die gegen einen Richter erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde auf den Kernbereich richterlicher Tätigkeit bezieht, kann der Dienstvorgesetzte daher in aller Regel lediglich darauf hinweisen, dass er wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht befugt ist, dem Anliegen zu entsprechen und in irgendeiner Weise in das Verfahren einzugreifen.

6. Welche Möglichkeiten bestehen für den Betroffenen, der auch nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel eine rechtskräftige richterliche Entscheidung für unrichtig hält?

Mit einer **Petition** zum Sächsischen Landtag kann grundsätzlich keine Überprüfung einer richterlichen Entscheidung herbeigeführt werden, weil auch dem Parlament Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit versagt sind. Insoweit gelten die Hinweise zu Dienstaufsichtsbeschwerden (Ziffer 5.) entsprechend.

Eine allgemeine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen auf ihre Richtigkeit kann auch durch eine **Verfassungsbeschwerde** nicht erreicht werden. Im Rahmen einer solchen wird nur geprüft, ob durch eine Entscheidung Grundrechte verletzt wurden. Dass eine richterliche Entscheidung falsch ist, führt allein also noch nicht zum Erfolg einer Verfassungsbeschwerde. Weitere Informationen zur Verfassungsbeschwerde finden Sie auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts (www.bundesverfassungsgericht.de) und des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen (www.verfassungsgerichtshof.sachsen.de).

Schlussbemerkung: Wenn die zulässigen Rechtsmittel ausgeschöpft sind muss der Betroffene gerichtliche Entscheidungen hinnehmen, selbst wenn sie aus seiner Sicht falsch sein sollten. Der Rechtsstaat räumt in diesem Fall der Rechtssicherheit gegenüber einem sonst uferlosen Streit den Vorrang ein. Für den Einzelnen mag dies mitunter ungerecht erscheinen; für das Funktionieren eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens ist es jedoch unerlässlich.